

Die Urheberrechtspraxis der ungarischen Gerichte im letzten Jahrzehnt.

Von Dr. **Emil Szalai**, Rechtsanwalt in Budapest.

I.

1. Das geltende ungar. Urheberrechtsgesetz, das im Jahre 1921 durch eingehende Umarbeitung des ersten ungar. Urheberrechtsgesetzes vom Jahre 1884 im Anschluß an den Beitritt Ungarns zur Berner Übereinkunft geschaffen worden ist, löste eine bedeutende Rechtspraxis aus. Die Zahl der urheberrechtlichen Prozesse nahm bei dem Budapester Gerichtshofe wesentlich zu (die Zahl solcher Prozesse bei den Provinzgerichten war und ist stets unbedeutend), so daß an dem Budapester Gerichtshof schon seit längerer Zeit ein Richter¹ sich fast ausschließlich mit Urheberrechtsangelegenheiten beschäftigt, desgleichen ein Senat der Budapester Kgl. Tafel. Unser oberster Gerichtshof, die Kgl. Kurie fällt jährlich fast 10—20 Urheberrechtsurteile.

2. Nachstehend veröffentlichen wir eine Reihe von Gerichtsentscheidungen, möglichst kurz gefaßt, aber tunlichst im Wortlaut. Unsere Arbeit war dadurch erleichtert, daß ein erschöpfendes Entscheidungsmaterial zur Verfügung steht. Unser oberstes Gericht, die Kgl. Kurie stellt seine sämtlichen Entscheidungen den juristischen Fachzeitschriften wöchentlich in Abschrift zur Verfügung, wodurch ermöglicht wird, daß außer den in längeren Fristen veröffentlichten Entscheidungssammlungen ein besonderes juristisches Wochenblatt² erscheint mit der einzigen Bestimmung, allwöchentlich in wortgetreuen Auszügen die Entscheidungen der Kgl. Kurie zu veröffentlichen. Die Entscheidungen werden auch systematisch gesammelt in Bänden herausgegeben. Im folgenden haben wir an verschiedenen Stellen aus dieser Sammlung geschöpft, und zwar aus dem Bande Privatrecht III, dessen das Urheberrecht betreffender Teil vom Kgl. Kurialrichter Dr. **Gustav Vincenti**, Mitglied des sich mit den Urheberrechtssachen beschäftigenden I. Senats der Kgl. Kurie, redigiert und abgefaßt wurde³.

3. Weiteres haben wir mehrere Entscheidungen im Wortlaut aufgenommen aus dem vor kurzem erschienenen hervorragenden Werke des ehemaligen Mitgliedes desselben Senats (Jahre hindurch Referent in

¹ In Ungarn urteilen bei den Zivilgerichten in erster Instanz an allen Gerichten Einzelrichter. Kollegialgerichte sind eigentlich nur die Berufungs- und Revisionsgerichte.

² *Jogi Hírlap* (d. i. Juristische Zeitung), redigiert von Dr. **Julius Boda**, Rechtsanwalt.

³ *A Jogi Hírlap Döntvénytára* 1933. IX. 1.—1936. IX. 1. *Magánjog* III. *Ismertetik: Dr. Boda Gyula ügyvéd és Dr. Vincenti Gusztáv kuriai bíró.*

Urheberrechtssachen) Dr. Desider Alföldy (derzeit Vizepräsident der Budapester Kgl. Tafel)⁴.

(Zwei wichtige Entscheidungen der Kurie sind mitgeteilt in Ufita, Jahrgang 1935, S. 350, und Jahrgang 1936, S. 504.)

II.

1. Die ungarische Rechtspraxis strebt im Rahmen des Urheberrechtes nach gründlicher Entwicklung des *U r h e b e r p e r s ö n l i c h k e i t s r e c h t s*, unter Berücksichtigung der neuen Entwicklungen des Kulturlebens, des Verkehrs und der Technik. In unserem allgemeinen Privatrecht ist die wesentliche Ausgestaltung des Persönlichkeitsrechts verhältnismäßig späten Datums; die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts in unserem allgemeinen Privatrecht wurde aber durch die nach Ausbau des Urheberpersönlichkeitsrechts strebende richterliche Praxis wesentlich gefördert.

Die Ergebnisse der das Urheberpersönlichkeitsrecht so ausdrücklich schützenden Praxis der Kurie machte es überflüssig, unser Urheberrechtsgesetz im Hinblick auf Art. 6b RBÜ. umzugestalten.

In bezug auf Persönlichkeitsrechte können wir vor allem auf folgende *r i c h t u n g g e b e n d e g r u n d s ä t z l i c h e E n t s c h e i d u n g* der Kgl. Kurie hinweisen:

„§ 3 des Urheberrechtsgesetzes über die Übertragung des Urheberrechts ist so auszulegen, daß auch im Falle der Übertragung des Urheberrechts die zu seiner Persönlichkeit gehörenden Rechte stets auch weiterhin bei dem Urheber verbleiben, insbesondere das Recht, demzufolge er die Anerkennung und die Kennzeichnung fordern kann, daß er der Urheber des Werkes ist sowie das Recht, demzufolge er gegen eine ihn verletzende Abänderung des Werkes sich verwahren kann; und diese Rechte bleiben auch nach dem Tode des Urhebers für die Frist bestehen, für die nach seinem Tode sein Werk geschützt ist.“

Da die Persönlichkeitsrechte im Urheberrechtsgesetze selbst nur zum Teil geregelt sind, und der Schutz dieser Rechte zum großen Teil aus den allgemeinen persönlichkeitsrechtlichen Grundsätzen geschöpft wird, hat die Kgl. Kurie unter Berücksichtigung des *g e s t e i g e r t e n* Schutzes der Urheber folgendes entschieden:

„Es ist eine allgemeine Norm des Privatrechts, daß derjenige, der das Persönlichkeitsrecht eines anderen verletzt, verpflichtet ist, den verursachten immateriellen Schaden zu ersetzen, sofern das Verhalten des Rechtsverletzers vorsätzlich war oder aus einer, die Fahrlässigkeit überschreitenden, schweren Fahrlässigkeit (*culpa lata*) entstanden ist. Nach § 18 des Urheberrechtsgesetzes ist auch derjenige verpflichtet, dem Urheber eine dem materiellen und immateriellen Schaden entsprechende Genugtuung zu leisten, der sein Persönlichkeitsrecht fahrlässig (*culpa levis*) verletzt hat. Bezüglich der

⁴ Dr. Alföldy Dezső: A magyar szerzői jog, különös tekintettel a m. kir. Kuria gyakorlatára. (Dr. Desider Alföldy: Das ungarische Urheberrecht, mit besonderer Rücksicht auf die Praxis der Kgl. Kurie.) Verlag der Zeitschrift *J o g á l l a m* (Der Rechtsstaat) 1936.

privatrechtlichen Beziehungen der das Persönlichkeitsrecht des Urhebers verletzenden Handlung sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes richtunggebend, so daß derjenige, der das Persönlichkeitsrecht des Urhebers eines geschützten Werkes, wenn auch nur fahrlässig verletzt, verpflichtet ist, dem Urheber für seinen materiellen und immateriellen Schaden entsprechende Genugtuung zu leisten.“

In dem vorliegenden Falle hat der Urheber eine solche Verletzung seines Persönlichkeitsrechts erlitten. Der Tatbestand war folgender: Ein Theater führte ein englisches Bühnenwerk in ungarischer Übersetzung auf. Die ungarische Übersetzung besorgte der Beklagte, doch gab er als Namen des Übersetzers nicht seinen eigenen Namen, sondern den eines bereits verstorbenen Schriftstellers an, dessen Sohn klagte wegen Verletzung des Urheberrechts seines Vaters. Der Beklagte verteidigte sich damit, daß er den Namen des verstorbenen Schriftstellers als Pseudonym benutzt hätte. Die Kurie stellte keine Verletzung des Urheberrechts fest, da das Urheberrechtsgesetz über solche Fälle nichts besagt, entschied aber, daß der Urheber, der als Urheber seines Werkes einen anderen ohne dessen Zustimmung bezeichnet, das Persönlichkeitsrecht des letzteren verletzt, so daß als Pseudonym der Name eines verstorbenen Schriftstellers nicht benützt werden kann, wenn dieser Name im Publikum die Annahme erwecken könnte, daß der Urheber des Werkes der unter diesem Namen bekannte verstorbene Schriftsteller wäre.

Mit dem Persönlichkeitsrecht hängt die Frage der an dem Werke ohne Zustimmung des Urhebers vorzunehmenden *Ä n d e r u n g e n* zusammen. Hierzu stellt die Kgl. Kurie fest, daß

„das Urheberrechtsgesetz keine klaren Bestimmungen nach der Richtung hin enthält, ob derjenige, auf den das Urheberrecht übertragen wurde, ohne Zustimmung des Urhebers an dem Werk solche Änderungen vornehmen kann, die nicht unter den Begriff der durch das Gesetz *z u g e l a s s e n e n* Umgestaltungen und Umarbeitung fallen, nämlich solche, die der Umarbeitung den Charakter eines neuen Originalwerkes verleihen. Aus dem Gesetze muß indessen der Wille des Gesetzgebers abgeleitet werden, den Urheber gegen durch dritte Personen vorgenommene Änderungen zu schützen, insbesondere im Hinblick darauf, daß solche Änderungen auch die Persönlichkeitsrechte der Urheber berühren. Infolgedessen ist es nicht gestattet, daß derjenige, auf den der Urheber das Urheberrecht übertragen hat, ohne Zustimmung des Urhebers dessen Werk verändert, es sei denn, daß vorausgesetzt werden kann, daß der Urheber gemäß der Lebens- und Verkehrsauffassung seine Zustimmung zu diesen Änderungen nicht verweigern könne.“

Die Kurie hat als zulässige Abänderungen die durch den Schriftleiter einer Zeitschrift an der eingereichten Arbeit vom Gesichtspunkte der Orthographie, der Grammatik und des Stils vorgenommenen Verbesserungen angesehen, die berechtigt waren, das Maß der üblichen Redaktionskorrekturen nicht überschritten und den Sinn und das Wesen des Artikels nicht berührt haben.

Auch hielt die Kgl. Kurie solche Kürzungen für zulässig, die durch

Platzmangel und druckereitechnische Schwierigkeiten bedingt waren, jedoch den Sinn und das Wesen des Artikels nicht beeinträchtigten und den wissenschaftlichen Wert des Werkes nicht schmälerten.

„Der Urheber mußte nämlich mit diesen das Wesen nicht berührenden Änderungen und Kürzungen rechnen, und es ist vorauszusetzen, daß er eher diesen Korrekturen seine Zustimmung gegeben hätte, als daß er sich der Gefahr aussetze, daß das Erscheinen seines Artikels in dieser auf hohem Niveau stehenden Zeitschrift, woran sich wichtige ideelle Interessen knüpften, verweigert werde. Hätte der Urheber Gewicht darauf gelegt, daß sein Werk nur völlig unverändert erscheine, so hätte er unter den obwaltenden Umständen dies dem Redakteur der Zeitschrift im Vorhinein mitteilen müssen.“

Zum Persönlichkeitsrecht gehört auch die Frage, ob der Besitzer eines Werkes der bildenden Kunst berechtigt ist, dieses Werk zu *ver-nich-ten*. Die Kurie entschied, daß

„der Besitzer des Gebäudes berechtigt ist, das Wandgemälde auch ohne Einwilligung des Urhebers durch vollkommene Ummalung zu beseitigen, zu vernichten, auch wenn die Wandmalerei einen bedeutenden künstlerischen Wert repräsentierte. Er ist aber nicht berechtigt, an dem Werk Änderungen durchzuführen, oder solche Ummalung vorzunehmen, bei welcher das Wesen der Wandmalerei auch weiterhin das frühere Wandgemälde bildet.“

In den Kreis des Persönlichkeitsrechts gehören auch jene Fälle, in denen der *N a m e d e s U r h e b e r s* gegen seinem Willen *w e g-gelassen* oder gegen seinen Willen genannt wird. Die Kurie hatte sich mit zahlreichen derlei Fällen zu beschäftigen. Einige von den interessanteren sind die folgenden:

„In den die Aufführung ankündigenden Zeitungsanzeigen kann, wenn zahlreiche Urheber in Frage kommen (z. B. bei Filmwerken) im Hinblick auf die Beschränktheit des zur Verfügung stehenden Raumes, von der Veröffentlichung sämtlicher, insbesondere aber der Namen der bei der Schaffung des Werkes eine minder wichtige Rolle spielenden Urheber abgesehen werden. Dies ist aber dann nicht gerechtfertigt, wenn das Werk nur zwei Urheber hat, wo also die Bezeichnung der Urheber ein wesentliches Anwachsen des Ankündigungsraumes nicht ergibt.“

„Das Weglassen des Namens des angestellten Filmdramaturgen bei den durch ihn geschaffenen Filmaufschriften hat die Kurie als Verletzung des Urheberrechts auch in jenem Fall angesehen, wo das Urheberrecht infolge des Dienstvertrages nicht dem Filmdramaturgen, sondern dem Arbeitgeber zustand.“

Interessant ist auch die Entscheidung der Kgl. Kurie, wonach derjenige den schriftstellerischen Ruf des Autors verletzt, der ohne dessen Befragen aus dessen Lyrik solche Verse, die nach seiner Auffassung weniger gelungen sind, veröffentlicht. Gegen den Abdruck des Gedichtes selbst konnte kein Einwand erhoben werden, weil dieser unter Umständen erfolgte, die das Gesetz zuläßt; doch wurde ein aus einer früheren Zeit stammender Vers des Urhebers veröffentlicht, von dem der Nachdrucker offenkundig wissen mußte, daß der Neuabdruck für den Autor nicht genehm sein dürfte.

In die Reihe der in den Kreis des Persönlichkeitsrechts gehörenden Fälle können wir auch die folgende Entscheidung rechnen:

„Hat der Verleger auch das ausschließliche Recht einer Übersetzung von dem Übersetzer für unbeschränkte Zeit erworben, so hat die Tatsache, daß der Verleger das gleiche Originalwerk in einer anderen Übersetzung herausbringt, grundsätzlich zur Folge, daß der Übersetzer das freie Verfügungsrecht über seine Übersetzung zurückerlangt, es sei denn, daß aus dem zwischen ihm und dem Verleger geschlossenen Vertrag das Gegenteil abgeleitet werden kann.“

Das ungarische Urheberrechtsgesetz weist auch den Schutz des Persönlichkeitsrechts der abgebildeten Person in manchen Beziehungen in den Rahmen des Urheberrechts. In dieser Beziehung erwähnen wir folgende Entscheidungen:

„Nach der Lebens- und Verkehrsauffassung kann von den im öffentlichen Leben stehenden Personen vorausgesetzt werden, daß sie gegen die Veröffentlichung ihrer Bilder in den Zeitungen keine Einwendung haben, und zwar nicht nur, wenn der die Veröffentlichung begleitende Artikel sich über sie günstig äußert, sondern auch dann, wenn der Artikel ihre Tätigkeit einer objektiven Kritik unterzieht. Als ausgeschlossen kann aber die Zustimmung der dargestellten Person erachtet werden, wenn ihr Bild im Rahmen eines Artikels veröffentlicht wird, dessen Inhalt für die dargestellte Person offenkundig verletzend und herabsetzend ist, dann liegt eine Urheberrechtsverletzung vor.“

Dagegen erklärte die Kurie:

„Die Tatsache, daß die Photographie jemandes in einer illustrierten Zeitung irrtümlich unter der Bezeichnung einer anderen Person veröffentlicht worden ist, bildet keine Verletzung des Urheberrechts, die als Grundlage der Zururteilung eines ideellen Schadens dienen könnte, es sei denn, daß der irrtümlich verzeichnete Name geeignet wäre, den guten Ruf der dargestellten Person zu schädigen.“

3. In den Fragen, wer als an der Schaffung des Werkes teilnehmende Urheber zu betrachten ist, und als solcher Urheberrechte beanspruchen kann, hat die Kurie einige bemerkungswerte Feststellungen gemacht:

„Hat jemand ein urheberrechtlich geschütztes Werk aufgrund seines Dienstvertrages zu verfertigen, so geht in Ermangelung einer entgegengesetzten Bedingung das Urheberrecht des Werkes schon als Auswirkung des Dienstvertrages ohne Einschränkung auf den Dienstherrn über, und zwar so, daß dieser das Werk auch weitergeben und auf andere übertragen kann.“

Vom selben Prinzip geht auch die für die Filmproduktion wichtige Entscheidung aus, derzufolge

„das Urheberrecht derjenigen, die an dem Zustandekommen des Filmwerkes mitwirken (Dramaturg, der die Aufschriften redigiert, Photograph, Regisseur usw.) auf den Filmhersteller schon als Folge des Vertrages übergeht, in welchem sie die Verpflichtung auf Herstellung des Films übernommen haben; das Urheberrecht der Autoren der bei Herstellung des Films verwendeten Schriftwerke und Tonkunstwerke geht jedoch nur auf Grund besonderer

Übertragung gemäß den Bedingungen des Übertragungsvertrages auf den Hersteller über.“

Bezüglich der *Miturheberschaft* heben wir folgende Entscheidungen hervor:

„Als Miturheber kann derjenige nicht erachtet werden, der an dem Werke eines Anderen zulässige kleinere Veränderungen durchführt. Z. B. der Dramaturg, der an dem zur Aufführung gelangenden Stück im Interesse des Erfolges gewisse Änderungen vornimmt, ebenso nicht der instrumentierende Kapellmeister, der in das fertige Musikwerk einige verbindende Takte hineinkomponiert.“

„Dagegen sind der Librettist einer Operette oder eines Liedes und der Komponist Miturheber. Mit Rücksicht darauf, daß Text und Musik voneinander geschieden werden können, ist zur Vervielfältigung, Veröffentlichung und Inverkehrsetzung der einzelnen trennbaren Teile des Werkes die Zustimmung des betreffenden Urhebers nötig. In Ermangelung eines diesbezüglichen Übereinkommens geht das Urheberrecht des Textes allein auf Grund des Miturheberverhältnisses nicht auf den Komponisten über.“

4. Wiederholt hat sich die Kgl. Kurie in der Jüngstvergangenheit mit den *Gegenständen des Urheberrechtsschutzes* beschäftigt. Grundsätzlich erklärte sie, daß

„Idee, Einfall, Gedanke nur dann unter Urheberrechtsschutz stehen, wenn sie in irgendeinem der im Urheberrechtsgesetz erwähnten Werke verwirklicht erscheinen. Die angewendete Methode, der Stil an und für sich, abstrahiert von Inhalt und Form der Schöpfung, fällt außerhalb des Kreises des Urheberrechtsschutzes.“

Dieses allgemeine Prinzip kam in mehreren Entscheidungen zur Geltung. So hat die Kurie entschieden, daß

„Witze von ein bis zwei Zeilen, die von Mund zu Mund gehen, und deren Ursprung nur schwer festzustellen ist, als urheberrechtlich geschützte Werke nicht erachtet werden können.“

Weiter erblickte die Kurie keine Verletzung des Urheberrechts darin, daß von zwei — abweichende Programme erhaltenden — Radiozeitungen die eine das Charakteristische der anderen Zeitung übernahm, indem sie ebenso, wie die andere, das Programm der einzelnen Sendestationen nach Stunden gruppiert veröffentlicht, das auf dieselbe Stunde entfallende Programmmaterial durch dicke Linien scheidet und die Stunden in einem schwarzen Feld eingerahmt angibt.

Ferner entschied die Kurie:

„Obwohl der Beklagte anlässlich der Aufführung des Stückes die Dekorationen in der Form desselben Bilderbuches mit Blättern und mit derselben charakteristischen Eigenschaft (im Stil eines Märchenspieles) zusammengestellt hat, wie sie der Kläger anlässlich der Vorführung seines eigenen Werkes beschaffen hat, liegt die verbotene Nachbildung der Schöpfung des Klägers nicht vor, weil ansonsten die Dekorationsbilder selbst bei beiden Werken voneinander vollständig abweichen.“

Die auch nur bis zu einem gewissen Grad selbständige Urheberarbeit wird aber von der Kurie als Gegenstand des Urheberrechtsschutzes an-

erkannt. So hat sie festgestellt, daß dem Journalisten für ein durch ihn veröffentlichtes *I n t e r v i e w* das Urheberrecht zusteht, denn der Journalist hat durch Auswahl und Arrangieren des Materials, das er von der befragten Person erhalten hat, eine selbständige individuelle Tätigkeit entfaltet.

Bezüglich der Gegenstände des Urheberrechts ist auch jene Entscheidung von Interesse, in der festgestellt wird, daß

„vom Gesichtspunkte des Urheberrechts auch die in einem Werk eines Urhebers geschaffene charakteristische *d i c h t e r i s c h e F i g u r* an und für sich unter den Begriff des Werkes fällt, so daß niemand das Recht hat, eine solche Figur in seinem eigenen, sonst selbständigen Werk zu verwenden.“

Es handelt sich um den Fall, daß ein Schriftsteller in einem seiner Werke eine komische originelle Kutscherfigur geschaffen hat, welche in weiten Schichten bekannt geworden ist. Nach Ableben des Schriftstellers ließ ein anderer Schriftsteller dieselbe charakteristische Gestalt figurieren. Die Gestalt war erkennbar die gleiche, obwohl aus dem Werke des Urhebers, der die Figur geschaffen hatte, sonst kein einziges Wort übernommen worden war.

Die Kurie nahm auch Stellung nach der Richtung hin, daß die Bearbeitung bekannter Tatsachen ein geschütztes Werk bildet, wenn darin sich eine selbständige individuelle Betätigung äußert, während es gleichgültig ist, ob diese Bearbeitung einen literarischen oder künstlerischen Wert besitzt. So hat die Kurie bezüglich des Werkes „*E i s e n - b a h n - F r a c h t t a r i f s b e r e c h n u n g s t a f e l*“ festgestellt, daß das Werk zwar keinen literarischen Wert besitzt, allein der Verfasser des Werkes zum Zwecke der Erleichterung der Orientierung durch die mit Buchstaben bezeichnete und mit erläuterndem Text versehene Gruppierung der Frachttariftafel eine selbständige, individuelle Arbeit verrichtet hat, derzufolge seine Arbeit vom Gesichtspunkte des Urheberrechtes als schriftstellerisches Werk angesehen werden muß.

Ähnlich hat die Kurie als Gegenstand des Urheberrechtsschutzes einen *W a n d k a l e n d e r* qualifiziert, der die selbständig und in origineller Art erdachte Zusammenstellung des aus Fahrplänen und Frachttarifen erwählten Daten enthielt, und diesem Kalender den Urheberrechtsschutz zuerkennt.

Ähnlich sprach die Kurie aus, daß eine Zeichnung als original-kunstgewerbliche Schöpfung Urheberrechtsschutz genießt, wobei gleichgültig ist, welchen künstlerischen Wert diese kunstgewerbliche Schöpfung besitzt, und daß

„in der Zeichnung eines bereits bestehenden *M a s c h i n e n b e s t a n d - t e i l e s* zum Zwecke des Unterrichts sich eine selbständige individuelle geistige Arbeit äußern kann, denn der Zweck der so verfertigten Zeichnung und Darstellung ist Wesen und Funktionieren der Maschine anschaulicher und be-

greiflicher zu machen, was verschiedene Personen auf verschiedene Weise und mit verschiedenem Ergebnis werden erreichen können; die von der Maschine und ihren Bestandteilen zum Zwecke des Unterrichts verfertigten technischen Zeichnungen sind demnach ungeachtet dessen, daß sie nach der Natur der Dinge keine Konstruktionsneuigkeiten enthalten, urheberrechtlich geschützte Werke.“

4. Bezüglich des Rechtsverhältnisses zwischen Autoren und Verleger hat die Kgl. Kurie einige wesentliche Entscheidungen gefällt. So ist besonders für die Entwicklung der Technik des Urheberrechts und anderer wechselnder Verhältnisse von grundsätzlicher Bedeutung die Stellungnahme, daß

„im Falle der Übertragung des Urheberrechts bzw. des Abschlusses eines Verlagsvertrages in der Regel vorausgesetzt werden kann, daß der Wille der Vertragsparteien auf die Übertragung allein jener Befugnisse gerichtet war, die zur Zeit des Vertragsabschlusses den Vertragsparteien bekannt waren, bzw. deren Ausbeutung damals den Vertragsparteien vorgeschwebt haben konnten. Dagegen können jene Befugnisse nicht als übertragen erachtet werden, an die die Parteien beim Vertragsabschluß nicht denken, mit denen sie nicht rechnen konnten, — es sei denn, daß aus dem Inhalt des Vertrages und aus den ob-schwebenden Umständen der entgegengesetzte Wille der Parteien abgeleitet werden kann.“

Es ergaben sich in diesem Belange zwei Fälle, die auch von internationalen Interesse sein dürften; wir teilen diese auf Grundlage des erwähnten Buches von Dr. Alföldy mit:

Emil Zola hatte im Jahre 1899 das volle Eigentum („en toute propriété“) am Übersetzungsrechte ins Ungarische seiner „Fécondité“ auf den Kläger übertragen. Die Schutzfrist für das Übersetzungsrecht des Romans betrug nach dem im Jahre 1899 geltenden ungar. Urheberrechtsgesetz insgesamt 8 Jahre, vom Erscheinen des Originals gerechnet. Infolge des neuen ungarischen Urheberrechtsgesetzes vom Jahre 1921 bzw. infolge Beitritt Ungarns an die Berner Union (14. Februar 1922) erlangte dieser Roman den Urheberschutz 50 Jahre vom Tode Zolas gerechnet. Laut Entscheidung der Kurie, konnten die Vertragsparteien bei Abschluß des Vertrages (im Jahre 1899) schon daran denken, daß Ungarn früher oder später der Berner Übereinkunft bzw. der Zusatzakte vom Jahre 1896 beitreten werde, und daß dann dieser Roman die volle allgemeine Schutzfrist genießen werde. Dementsprechend hat die Kurie entschieden, daß die Verlängerung des Schutzes des Übersetzungsrechts, die durch den Anschluß Ungarns an die RBÜ. im Jahre 1922 eintrat, nicht Emil Zola bzw. seinen Erben zugute kommt, sondern dem Kläger, auf den Emil Zola seinerzeit das vollkommene Eigentum an dem Übersetzungsrecht ohne jeden Vorbehalt übertragen hat.

Fast zu gleicher Zeit hat die Kgl. Kurie eine gegenteilige Entscheidung bei folgendem Tatbestand gefällt:

Das Recht der Übersetzung des Romans „Les Miserables“ hatte die Firma R. M. von Victor Hugo noch im Jahre 1861 erworben. Damals konnten die Parteien an die erst im Jahre 1886 abgeschlossene Berner Übereinkunft, zumal an den Beitritt Ungarns und an die Bestimmungen des neuen Urheberrechtsgesetzes nicht denken, — was zur Folge hat, daß das auf späteren gesetzgeberischen Verfügungen beruhende Übersetzungsrecht Victor Hugo (dessen Erben) und nicht der Firma R. M. zusteht.

Bezüglich Übersetzungen hat die Kurie entschieden, daß

„derjenige, der die Übersetzung eines Schriftwerkes gegen ein festes Honorar übernimmt, in Ermangelung einer entgegengesetzten Bedingung das Verwertungsrecht der Übersetzung uneingeschränkt überläßt, so daß die andere Vertragspartei — der Besteller der Übersetzung — die Veröffentlichung der Übersetzung unterlassen oder daraus nach Belieben Ausgaben veranstalten kann. Diese Norm kann aber nicht angewendet werden, wenn derjenige, der das Recht erhielt, zugleich auch die Verpflichtung übernimmt, die Übersetzung in Buchform zu vervielfältigen und zu verbreiten, denn in diesem Falle ist das Übereinkommen als ein Verlagsvertrag zu erachten, und ist dann das Handelsgesetz maßgebend, demzufolge im Zweifelsfalle nur eine einzige Auflage gestattet ist.“

„Erwirbt ein Theater vom Übersetzer eines Bühnenwerks das Recht der Aufführung, der Übersetzung, so kann in Ermangelung eines entgegengesetzten Übereinkommens das Theater die Übersetzung in der betreffenden Stadt auf der jeweiligen zu seinem Betrieb gehörenden Bühne oder Bühnen aufführen lassen.“